

Häufige Fragen zur Schülerbeförderung

- Wann hat mein Kind Anspruch auf Beförderung?

- o Besuch der Klasse 1-4 (**Grundschule**) und einen Schulweg, der über 2 km liegt
- o Besuch der Klasse 5-10 (**allgemeinbildende Schule**) und einen Schulweg, der über 3 km liegt
- o Der 11. und 12. Schuljahrgang im **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** der Förderschulen
- o Besuch der **Berufseinstiegsschule** bei einem Schulweg über 4 km
- o Besuch der ersten Klasse einer **Berufsfachschule** bei einem Schulweg über 4 km, soweit die Schülerin/der Schüler diese mit einem Hauptschulabschluss oder ohne Abschluss besucht.

Treffen die obigen Punkte nicht auf Sie zu; Sie erhalten jedoch Sozialleistungen wie beispielsweise Wohngeld oder Arbeitslosengeld II? Dann wenden Sie sich bitte an das Sozialamt mit der Bitte um Prüfung, ob die Beförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezahlt werden kann.

- Was gilt als Schulweg?

- o Als Schulweg bezeichnet man den gemessenen, kürzesten Weg vom Haupteingang des Wohngebäudes zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.
- o Diese Voraussetzungen gelten ebenfalls für den Besuch eines Betriebspraktikums

- Wo bzw. wann beantrage ich die Beförderung?

- o Durch die Anmeldung Ihres Kindes an der zuständigen Schule wird es durch diese an den Landkreis Aurich als neue/n Schülerin/Schüler gemeldet. Hier wird der Anspruch der/des Schülerin/Schülers geprüft und bei Anspruchsberechtigung eine Fahrkarte erstellt. Diese Bestellung wird automatisch an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet, welches die Busfahrkarte druckt und wiederum an das Sekretariat der Schule sendet.
- o Sollte dieser Vorgang eine längere Zeit in Anspruch nehmen, dann wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule.

- Wie wird mein Kind befördert?

- o Der Landkreis Aurich bestimmt das Beförderungsmittel Ihres Kindes.
- o Vorrangig, sofern eine Busverbindung besteht, wird die/der Schülerin/Schüler mit dem ÖPNV zur Schule befördert
- o Sollte keine passende Verbindung existieren, bemüht sich der Landkreis um eine individuelle Beförderung.

- Was muss ich tun, wenn sich mein Kind verletzt hat und nicht in der Lage ist mit dem Fahrrad, Bus oder zu Fuß zur Schule zu gelangen?

- o Besorgen Sie sich ein ärztliches Attest, das folgende Punkte bescheinigt
 - § Name, Geb.-Datum und Anschrift der/des Schülerin/Schülers
 - § Art der Einschränkung
 - § Dauer der nötigen Beförderung
- o Sollten Sie in der Lage sein Ihr Kind selbst zur Schule zu befördern, dann bekommen Sie Ihre Fahrtkosten mit 0,90 € pro Entfernungskilometer von uns erstattet.

- o Andernfalls leitet der Landkreis Aurich eine individuelle Beförderung in die Wege. Bitte handeln Sie in diesem Fall nicht eigenmächtig.
- o Wenden Sie sich bitte telefonisch unter 04941-16 8080 oder 04941-16 8093 an den Landkreis Aurich um alles Weitere in die Wege zu leiten.
- o Wir beauftragen dann ein entsprechendes Unternehmen, welches sich zwecks weiterer Absprache mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

WICHTIG: Erst nach Vorlage des ärztlichen Attestes kann die Bearbeitung der individuellen Beförderung Um lange Postwege zu vermeiden ist es gestattet die Unterlagen per Fax (04941-16-8099) oder Mail zu übersenden (wenden Sie sich dazu bitte an die/den zuständigen Sachbearbeiter/in).

Weitere Informationen zum Anspruch auf Schülerbeförderung entnehmen Sie bitte der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich

Satzung des Landkreises Aurich über die Schülerbeförderung (hier Link zur Satzung hinterlegen)